

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 31. Dezember 1930.

Kirchliches Gesetz

über die Amtswohnungen vom 30. Dezember 1930.
(Beschluss der Synode vom 18. Dezember 1930.)

§ 1

Allen Gemeindegeistlichen wird dem Herkommen gemäß eine ihrer Amtsstellung und den kirchlichen Belangen entsprechende Amtswohnung zur Verfügung gestellt, und zwar, soweit die örtlichen Verhältnisse es erlauben, in einem Pastorat.

§ 2

1. Die zur dauernden Benutzung als Amtswohnung in Aussicht genommenen Gebäude oder Räume gelten von dem Zeitpunkt an als zu diesem Zwecke gewidmet, in dem der Kirchenvorstand sie übernommen hat. Von der Widmung soll der Kirchenvorstand unter genauer Bezeichnung der Räume dem Kirchenrat unverzüglich Mitteilung machen.

2. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Pastorate und sonstigen Amtswohnungen gelten in dem Umfange, den sie am 1. Januar 1930 hatten, als gewidmete Amtswohnungen im Sinne dieses Gesetzes.

3. Jede Aufhebung sowie jede räumliche oder inhaltliche Einengung oder Erweiterung der Widmung bedarf der Zustimmung des Kirchenrats.

§ 3

1. Mit den Stellen der Hauptpastoren an den fünf Hauptkirchen sind die als Hauptpastorate bezeichneten Amtswohnungen verbunden.

2. Im übrigen besteht kein Anspruch der Geistlichen auf Überweisung einer bestimmten Amtswohnung. In der Regel soll der Kirchenvorstand eine freigewordene Amtswohnung dem neu zu wählenden Geistlichen überweisen. Der Kirchenvorstand kann im Einvernehmen mit dem Kirchenrat eine andere Regelung treffen.

3. Unberührt bleiben die durch Stiftungen geschaffenen besonderen Rechtsverhältnisse einzelner Pastorate, sofern sie vom Kirchenrat anerkannt worden sind.

§ 4

Jedem ordnungsmäßig erwählten Geistlichen ist zugleich mit der Berufung durch den Kirchenrat eine vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unterschriebene genaue Beschreibung der für ihn vorgesehenen Amtswohnung unter ausdrücklicher Bezeichnung der etwa für Gemeindegzwecke bestimmten Räume in doppelter Ausfertigung sowie ein Abdruck dieses Gesetzes zu übermitteln. Der Geistliche hat bei Annahme der Wahl eine dieser Ausfertigungen mit seiner Unterschrift zu versehen und dem Kirchenrat zur Weitergabe an den Kirchenvorstand zurückzureichen.

§ 5

Die Nutzungsrechte der Geistlichen an ihren Amtswohnungen beginnen mit der Übergabe durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.

§ 6

1. Die Nutzungsrechte der Geistlichen an ihren Amtswohnungen erlöschen mit dem Tage der Beendigung ihres Amtes.

Doch steht nach dem Tode eines Geistlichen seinen Angehörigen die Nutzung noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zu.

2. Zur Vermeidung von Härten kann der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Kirchenrat eine Verlängerung des Nutzungsrechtes gewähren.

§ 7

Gegen seinen Willen kann einem Geistlichen die ihm überwiesene Amtswohnung während seiner Amtsdauer nicht entzogen werden, es sei denn, daß entweder

1. unabwiesliche Notwendigkeiten der Gemeinde oder
2. unabwiesliche Notwendigkeiten oder das allgemeine Interesse der Landeskirche diese Maßnahme fordern.

Im ersten Fall entscheidet auf Antrag des Kirchenvorstandes der Kirchenrat. Im zweiten Fall entscheidet der Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand. In solchen Fällen ist dem Geistlichen eine andere Amtswohnung gemäß § 1 zur Verfügung zu stellen; außerdem werden ihm die erwachsenden Unkosten erlegt.

§ 8

1. Die Vertauschung von Amtswohnungen durch die Geistlichen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die durch einen solchen Tausch entstandenen Unkosten fallen den beteiligten Geistlichen zur Last.

2. Liegt ein Tausch im Interesse der Gemeinde, so kann der Kirchenrat die Unkosten ganz oder teilweise auf die Kirchenvorstandskasse übernehmen.

§ 9

Jeder Geistliche ist verpflichtet, die ihm überwiesene Amtswohnung dauernd zu bewohnen. Ausnahmen kann der Kirchenrat nach Anhörung des Kirchenvorstandes zulassen.

§ 10

Jede Amtswohnung soll außer dem Arbeitszimmer, einem Wartenraum und den üblichen Nebenräumen in der Regel nicht weniger als sechs Wohnräume enthalten.

§ 11

Die Verwendung oder Überlassung von Räumen einer Amtswohnung zu geschäftlichen Zwecken ist untersagt; ob eine solche vorliegt, entscheidet der Kirchenrat endgültig.

§ 12

Werden Räume, die ein Geistlicher dauernd unbewohnt läßt, mit seinem Einverständnis vom Kirchenvorstand für kirchliche Zwecke benutzt, so ist dem Geistlichen für eine seinem Hausstand dadurch erwachsende Belastung eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung stellt der Kirchenvorstand fest vorbehaltlich einer Anrufung des Kirchenrats, der unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig entscheidet.

§ 13

Will ein Geistlicher zu anderen als kirchlichen Zwecken Teile seiner Amtswohnung vergeben, so bedarf er hierzu für

jeden Einzelfall einer ausdrücklichen Erlaubnis des Kirchenvorstandes. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Der Kirchenvorstand hat die Erteilung der Erlaubnis unter Angabe der Gründe dem Kirchenrat mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Kirchenvorstandes steht dem Geistlichen die Anrufung des Kirchenrates frei, der endgültig entscheidet.

§ 14

Die allgemeinen Grundsätze für die Anwendung der §§ 11 bis 13 stellt der Kirchenrat nach gutachtlicher Äußerung der drei geistlichen Kollegien auf.

§ 15

Der Kirchenrat bestimmt in jedem Einzelfall, ob und in welchem Umfange den Geistlichen, die der Gesamtkirche dienen, eine Amtswohnung gewährt wird. Auf solche Amtswohnungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1931 in Kraft. Vereinbarungen oder Zustände, die den zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind bis zum 1. Juli 1931 damit in Einklang zu bringen. In Ausnahmefällen kann der Kirchenrat nach Anhörung des Kirchenvorstandes die Frist verlängern.

Der Kirchenrat.